



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 85. Fortsetzung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

Scheine wegen geschehener Berichtigung des Weinkaufs zuvorderst producirt hätten.

§. 85. Es versteht sich von selbst, daß die Production der Freybriese sich nur auf den Fall einschränkt, wenn der eine von den Verlobten eine freye Person auf einer freyen Stätte zu heurathen gedenkt, oder sonst die Freyheit gewinnen will, um vielleicht mit einer andern freyen Person, auch außer den Fall des Antritts eines Colonats, eine vortheilhafte Heurath schließen zu können.

§. 86. Die Bescheinigungen oder Certificate der Aemter für diejenigen, welche um einen Freybriese nachsuchen, müssen umständlich abgefaßt und darinn die nöthigen Nachrichten über das ganze Vermögen des *manumittendi* enthalten seyn.

Hierüber sind zwey Verordnungen von der Regierung vorhanden. Die eine ist am 18. Nov. 1756, die andere am 10. August 1800 ertheilt.

Die erste bestimmt:

„Daß in den Certificaten neben dem Namen der, den Freybriese suchenden, Person und des Hofes, von welchem sie gebürtig und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände sothaner Höfe, ob sie nämlich mit Schulden beladen, oder im guten Stande sind, ob er Voll- oder Halbmeyer, oder Rötter, ingleichen wie viel ihr in der Eheverschreibung an Brautschaß verschrieben sey, und ob sie außerdem noch etwas in Vermögen habe? angeführt werden sollen.“

Führers Darstellung.

§

Zus